AMTSBLATT
für die
Gemeinde Eslohe (Sauerland)

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2026 | **15.10.2026** | **Nr. 6**

Anhang

1 **Bekanntmachung betr. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Reitanlage an der Teufelstanne“ in Wenholthausen; hier: Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

2 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2025**

3 **Bekanntmachung betr. Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung**

4 **Bekanntmachung des Amtsgerichts Meschede betr. Grundbuchsache Interessengemeinschaft der Gemeinde Niedersalwey**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare bei der Sparkasse Mitten im Sauerland, BeratungsCenter Eslohe, Hauptstr. 65 aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de abrufbar.

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Reitanlage an der Teufelstanne“ in Wenholthausen; hier: Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nachdem die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Reitanlage an der Teufelstanne“ beteiligt worden sind, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.10.2026 die Veröffentlichung des Entwurfs der Bebauungsplans Nr. 74 „Reitanlage an der Teufelstanne“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 hat zum Ziel, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reitsportanlage festzusetzen.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden folgende Grundstücke einbezogen:
Gemarkung Wenholthausen, Flur 10, Flurstück 141 tlw.
Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Der Planentwurf und die Begründung sind im Internet unter
https://www.eslohe.de/leben-arbeiten/gemeindeentwicklung-klima-natur/bauen-wohnen
Abschnitt „Bauleitplanung“ veröffentlich und können dort eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans kann zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Sitzungssaal (OG, Zimmer 27) im unten genannten Zeitraum während der Dienststunden (Montag - Freitag von 08.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr, darüber hinaus können Termine vereinbart werden) eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Einsicht in den bzw. Stellungnahme zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Reitanlage an der Teufelstanne“ in der Zeit vom

22. Oktober bis 23. November 2026

(einschließlich) gegeben.

Die Stellungnahme soll elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail). Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme auf anderem Weg abzugeben (beispielsweise per Brief, Fax o.ä.)
Die Stellungnahme ist an die Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, E-Mail: bauleitplanung@eslohe.de; Fax: 0 29 73/800-101 zu richten oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), FB Technische Dienstleistungen einzureichen.

Mit ausgelegt werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB nachfolgende wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen:

- Begründung zum Bebauungsplan:
 - Punkt 4.3 Grün- und Freiflächen
 - Punkt 5.6 Immissionsschutz
 - Punkt 5.7 Starkregenhinweise
 - Punkt 5.8 Überflutungsnachweis
 - Punkt 6 Umweltbelange
 - Punkt 7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Anlage 2 zur Begründung:
 Umweltbericht;
 Bearbeitung: Hans-Theo Körner, Dipl.-Geograf – Landschaftsökologie -, September 2026

 Inhalt:
 1. Einleitung
 2. Inhalts und Ziele der Bebauungsplan Nr.74 (Entwurf)
 3. Das Untersuchungsgebiet
 4. Bestandaufnahme und mögliche Auswirkungen (Prognose) auf die Schutzgüter 9 bei Umsetzung der Planung
 4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung, Erholung
 4.2 Schutzgut Tiere
 4.3 Schutzgut Pflanzen
 4.4 Schutzgut Fläche
 4.5 Schutzgut Boden
 4.6 Schutzgut Wasser
 4.7 Schutzgut Klima und Luft
 4.8 Schutzgut Landschaft
 4.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 4.10 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
 5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen
 6. Bewertung des landschaftsrechtlichen Eingriffs
 7. Kompensation des landschaftsrechtlichen Eingriffs über Ökopunkte
 8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 9. Kumulierung
 10. Zusammenfassung

- Anlage 3 zur Begründung:
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Teil I, Vorprüfung
 Bearbeitung: Hans-Theo Körner, Dipl.-Geograf – Landschaftsökologie -, September 2026

 Inhalt:
 1. Planung
 2. Rechtliche Grundlagen und Methodik
 - Prüfungsveranlassung
 - Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)
 - Formale Konsequenzen
 - Planungsrelevante Arten
 3. Methodik
 4. Vorprüfung des Artenspektrums
 - Festlegung des Untersuchungsgebiets
 - Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten
 - Natura 2000 Gebiete
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Gesetzlich geschützt Biotope
 - Häufige und ungefährdete Tierarten
 - Planungsrelevante Arten
 - Besonders geschützte Pflanzenarten
 5. Vorprüfung der Wirkfaktoren – Wirkungsanalyse –
 - Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 6. Auswirkungen des Bauvorhabens auf spezifische Arten
 7. Zusammenfassung
 8. Ergebnis

- Stellungnahme des Hochsauerlandkreises vom 05.06.2026 zu den Themen:
 - Untere Naturschutzbehörde: Eingriff in den Naturhaushalt; Auswirkungen auf das Landschaftsbild; Umweltbericht und Artenschutzprüfung sind zu erstellen;

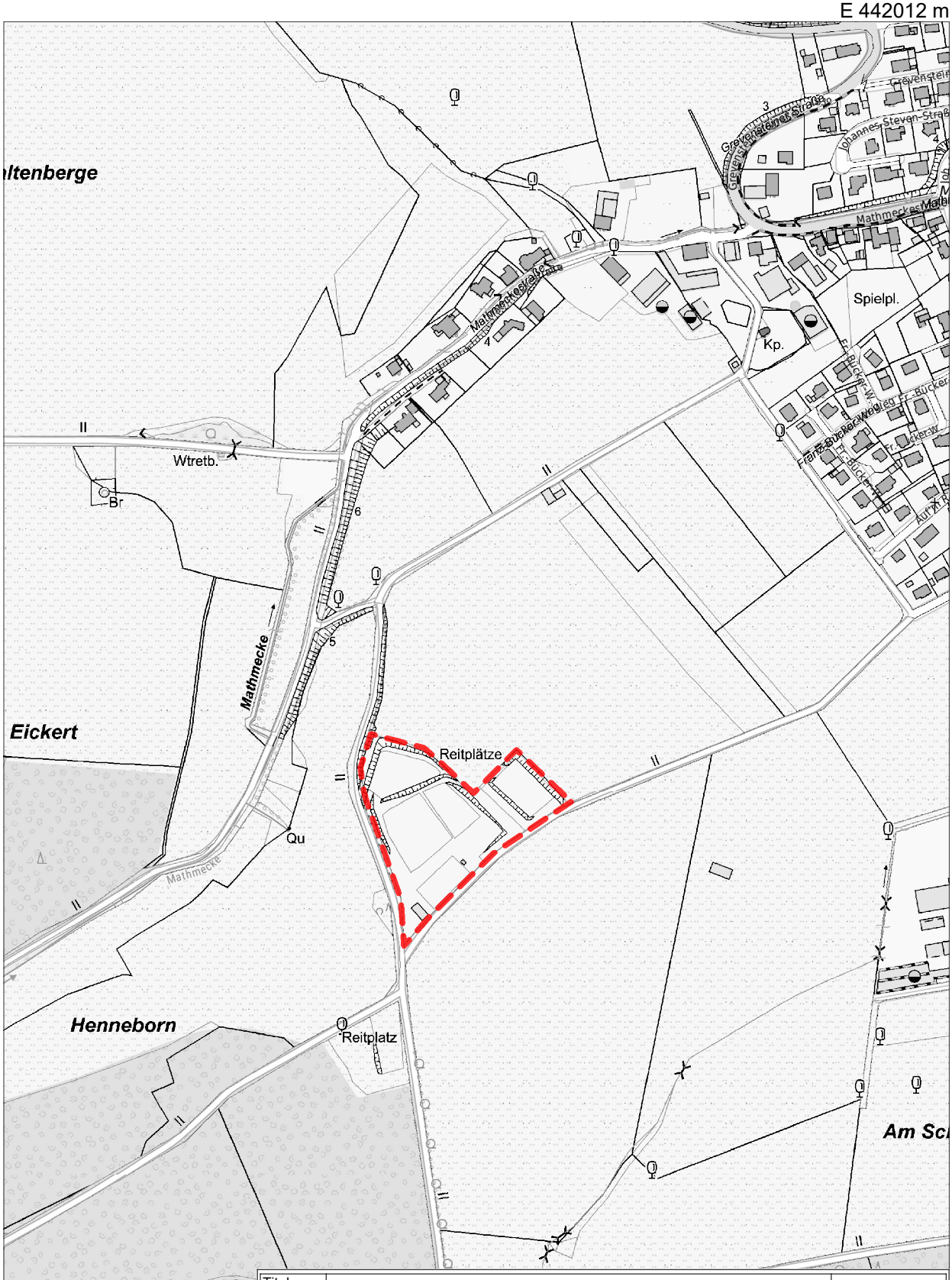
Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In Ergänzung zu den mit ausgelegten umweltbezogenen Informationen wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eslohe, 13.10.2026

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Hönninger



Titel	Lageplan zur			
Inhalt	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 "Reitanlage an der Teufelstanne" in Wenholthausen			
Institution	Gemeinde Eslohe (Sauerland)			
Bearbeiter	Stefan Berg	Datum	13.10.2026	Maßstab 1 : 5.000

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2025

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2025

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2025 nebst Anhang für das Haushaltsjahr 2025 wurde durch die Artemis Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, 59846 Sundern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Eslohe

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

Sundern, den 17.07.2026

ARTEMIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Stephan Gödde
Wirtschaftsprüfer

II. Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 08.10.2026

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 05.10.2026 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung vom 08.10.2026 beschlossen

- den bestehenden Gewinnvortrag von 61.550,93 € (inkl. 12.172,00 € Gewinn aus 2025) der Kapitalrücklage zuzuführen,

- die Jahresbilanz zum 31.12.2025 mit der Gewinn- und Verlustrechnung mit den vorliegenden Endzahlen festzustellen,

- den Jahresgewinn 2025 in Höhe von 12.172,00 € als Gewinnausschüttung an die Gemeinde Eslohe (Sauerland) abzuführen, wobei die Abführung aus der Kapitalrücklage erfolgt und diese im Jahr 2026 mindert,

- dem Betriebsausschuss der Gemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

III. Daten des Jahresabschlusses

Die Bilanz zum 31.12.2025 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva			**Passiva**
1. Anlagevermögen	3.150.924,63 €	1. Eigenkapital	417.652,73 €
1.1 Immaterielle VG	57.485,00 €		
1.2 Sachanlagen	3.093.439,63 €	2. Sonderposten	817.756,00 €
2. Umlaufvermögen	150.259,32 €	3. Rückstellungen	59.425,73 €
		4. Verbindlichkeiten	2.006.349,49 €
	3.301.183,95 €		**3.301.183,95 €**

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW: S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe für das Wirtschaftsjahr 2025, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Eslohe liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Eslohe, Zimmer 29, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Eslohe, 14.10.2026

gez. Hönninger
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Anmeldung von Hunden zum Zwecke der Besteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) geltenden Hundesteuersatzung alle Hundehalter verpflichtet sind, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Hundehalter, die einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten, sofern sie nicht nachweisen können, dass das Tier in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Der Hundehalter darf seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Gehwege, Plätze und Anlagen verunreinigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Insbesondere die Anmeldepflicht wird stichprobenweise überprüft. Bei einer rückwirkenden Anmeldung wird von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.

59889 Eslohe, 30.09.2026

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Hönninger

Angeheftet am: 12.10.2026

Abgenommen am:

SA-186-60

Amtsgericht Meschede

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Interessentengemeinschaft der Gemeinde Niedersalwey hat beantragt, sie als Eigentümerin des bisher nicht gebuchten Grundstücks:

Gemarkung Salwey Flur 4 Flurstück 46, Gehölz, Weg, Unterm Krähenberg, Größe: 164qm

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrages hat sie sich auf das Kataster und seine Fortführung berufen, in dem sie als Besitzerin des Grundstücks aufgeführt ist.

Die Buchung des Grundstücks steht bevor. Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen einem Monat seit Aushang dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Meschede,02.10.2026
Amtsgericht

Körner
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Kamp
Kamp, Justizbeschäftigte

Amtsgericht Meschede